



HALLE ★ Die Stadt

Beschlussvorlage

Nummer III/1999/00080

TOP:

Datum: 08.09.1999

Wiedervorlage . . .

e

Aktz.

Bezug-Nr:

Abteilung/Am Büro des OB

t

Beratungsfolge	Termin	Status	Zustimmung	Veränderung	Ablehnung
Hauptausschuss	22.09.1999	öffentlich vorberatend			
Stadtrat	29.09.1999	öffentlich beschließend			

Betreff:

Gesellschafterbeschuß bezüglich Umfirmierung und Änderung des Gesellschaftsvertrages der Deutsche Städtereklame GmbH

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister als Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Deutsche Städte-Reklame GmbH

1. - seine Zustimmung zur Änderung der Firma „Deutsche Städte-Reklame GmbH“ in „DSM Deutsche Städte-Medien GmbH“ zu geben;
2. - und den in der Beschlußbegründung dargestellten Gesellschaftsvertragsänderungen zuzustimmen.

Dr. Rauen
Oberbürgermeister

Begründung:

Die Stadt Halle (Saale) - BGA Freibäder ist mit 1.300,00 DM am Stammkapital (in Höhe von 3.931.400,00 DM) der Deutsche Städte-Reklame GmbH beteiligt. Dies entspricht einem prozentualen Anteil von rund 0,03 %.

zu 1.:

Die Firma „Deutsche Städte-Reklame GmbH“ ist seit Jahrzehnten eingeführt und hat auch mit dem namens- und firmenrechtlich geschützten Kürzel „DSR“ Verkehrsgeltung erlangt. Diese unveränderte Firmierung läßt jedoch unberücksichtigt, daß sich die Geschäftstätigkeit der DSR, deren Aufgabenstellung, deren Betätigungsfelder und deren Qualifikation als Partner der werbungstreibenden Unternehmen gerade in den letzten Jahren nachhaltig verändert haben. Mit Gründung der DSR vor 75 Jahren war das privatisierte Angebot der Städte, Werbung auf öffentlichen Anschlagstellen anzubieten, ein früher Vorstoß in den heute alltäglichen Bereich privatwirtschaftlicher Unternehmungen der Kommunen. Heute ist der Maßstab für den Erfolg eines Außenwerbungsunternehmens nicht mehr der Vertrag mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer, sondern insbesondere seine Kompetenz und Leistungsfähigkeit. Außenwerbung ist nicht mehr nur die „Durchführung aller Arten von Werbung“ (siehe § 1 des Gesellschaftsvertrages der DSR), sondern auch deren Gestaltung: Die Entwicklung neuer Werbeträger und neuer Werbetechniken, die Formulierung von Angeboten, die die Grenzen des Mediums Außenwerbung in seiner bisherigen Erscheinungsform überschreiten, Selbstkontrollmechanismen zur Qualitätssicherung oder die Entwicklung von Techniken zur Beurteilung der Werbewirksamkeit.

Die Aufgabenstellung der DSR hat sich von der Abwicklung von Plakatierungsaufträgen zu einer Gestaltung und Vermarktung von „Werbemedien im öffentlichen Raum“ entwickelt. Einen vergleichbaren Weg haben auch die vormals allein in Staatsbesitz befindlichen Unternehmen der Außenwerbung von Post und Bahn beschritten und daraus auch schon im Rahmen ihrer Privatisierung Konsequenzen für ihren Auftritt am Markt gezogen; sie haben ihre Gesellschaften umbenannt in DeTeMedien GmbH bzw. DBM Deutsche Bahn Medien GmbH.

In einer analogen Vorgehensweise soll der Austausch des antiquierten Begriffs „Reklame“ ein äußeres Zeichen für die zukunftsorientierte Handlungsweise des Unternehmens sein, die parallel zu umfangreichen Maßnahmen in den Bereichen der internen Organisation, der Personalführung und des Erscheinungsbildes läuft.

Der Arbeits- und Personalausschuß hat sich in seinen Sitzungen am 15.10.1998 und 11.6.1999 mit diesem Thema befaßt und sich einstimmig für diesen Vorschlag ausgesprochen.

zu 2.:

Es sollen folgende Gesellschaftsvertragsänderungen vorgenommen werden (Begründungen jeweils *kursiv*):

§ 1

In Absatz 1 wird der Name „Deutsche Städte-Reklame GmbH“ mit Wirkung ab 01.01.2000 geändert in „DSM Deutsche Städte-Medien GmbH“. Das Wort „Ausnutzung“ wird ersetzt durch „bestmögliche Nutzung“.

Das Wort Ausnutzung ist negativ besetzt.

In Abs. 2 wird folgender Halbsatz angefügt:

„...; hierzu gehören auch die Beteiligung an sowie der Erwerb von Unternehmen, die den Unternehmenszweck fördern.“

Diese in Gesellschaftsverträgen übliche Regelung bzw. Klarstellung fehlte bislang, gehört aber gemäß § 11 Ziffer 6 zu den Aufgaben der DSR.

In Abs. 3 d wird das Wort „Alleinausnutzungsrecht“ durch „alleiniges Nutzungsrecht“ ersetzt.

Siehe oben.

§ 2

Absatz 1 lautet wie folgt:

„(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 2.010.700,-- EURO.“

Diese Anpassung ist durch die Umstellung auf den „EURO“ notwendig.

Absatz 2 lautet wie folgt:

„(2) Der Betrag des Anteilbesitzes soll für jeweils volle zehntausend Einwohner wenigstens 500,-- EURO betragen; dieser Betrag ist gleichzeitig Höchstgrenze im Sinne von § 19 Abs. 2.

Umstellung von „Höchstbeteiligung“ auf „Mindestbeteiligung“; es bleibt aber eine Soll-Bestimmung.

Aufgrund der Regelung in § 86 GmbHG ist es erforderlich, daß das gesamte EURO-Stammkapital einen durch 10 teilbaren Betrag ergibt und gleichzeitig der Mindeststammteil eines Gesellschafters 50 EURO beträgt. Dies bedeutet, daß die umgerechneten EURO-Beträge der einzelnen Geschäftsanteile aufgerundet werden müssen. Unter Zugrundelegung dieser Erkenntnis und der Absicht, die einzelnen Geschäftsanteile möglichst gering zu erhöhen, ergibt sich die aus der Anlage 1 ersichtliche Aufstellung der neuen EURO-Anteile der einzelnen Gesellschafter. Um dieses Ziel zu erreichen, wird der Gesellschafterversammlung ein Kapitalerhöhungsbeschluß in Höhe von 607,09 EURO auf 2.010.700,-- EURO (derzeitiges Gesellschaftskapital 3.931.400,-- DM; bei genauer Umrechnung mit dem Faktor 1,95583 ergeben sich 2.010.092,91 EURO) vorgelegt, wobei jeder Gesellschafter den aus der Anlage 1 ersichtlichen Anteil des erhöhten Kapitals übernimmt. Die dazu erforderlichen Beträge sollen aus eigenen Mitteln der Gesellschaft bestritten werden.

§ 3

Absatz 2 Satz 5 wird wie folgt geändert:

„... von 250,-- EURO ...“

Siehe oben

§ 6

In Absatz 1 wird das Wort „Ausnutzungsverträge“ ersetzt durch „Werbenutzungsverträge“.

In Absatz 2 wird der Begriff „Ausnutzung“ ersetzt durch „Nutzung“.

Siehe oben

§ 11

Ziffer 15 wird wie folgt geändert:

„15. die Festsetzung der von den Geschäfts- und Zweigstellen für die von der Zentrale erbrachten Dienstleistungen zu entrichtenden Vergütungen,“

Die Wortwahl „Hauptstelle“ und „Verwaltungsabgabe“ ist antiquitiert; zudem soll die Umstellung signalisieren, daß die Leistungen der Zentrale honoriert und nicht Leistungen für eine „Abgabe“ erbracht werden. Im übrigen sollten Inhalt und Umfang der Leistungen flexibel gehandhabt und dem sich ändernden Bedarf jederzeit angepaßt werden können.

§ 19

Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Jeweils 50,-- EURO ...“

Siehe oben

Der Arbeits- und Personalausschuß stimmte diesen Änderungsvorschlägen am 11.06.1999 zu und beauftragte außerdem die Geschäftsführung, eine Bestimmung zur Verabschiedung vorzuschlagen, die regelt, welche Angelegenheiten der Arbeits- und Prüfungsausschuß alleine entscheiden kann und in welchen Fällen er die Entscheidung des Gesamtaufichtsrates vorbereitet.

Dementsprechend soll in § 14 ein neuer Absatz 2 eingefügt werden (die Absätze 2 und 3 werden damit zu den Absätzen 3 und 4):

(2) Der Aufsichtsrat bildet einen Arbeits- und Personalausschuß, den der Aufsichtsratsvorsitzende leitet.

a) Der Ausschuß hat die Aufgabe, in folgenden Fällen die Entscheidung des Aufsichtsrates vorzubereiten:

aa) Satzungsänderung

- bb) Kapitalerhöhung
 - cc) Abtretung von Geschäftsanteilen
 - dd) Festlegung der Vergütung für von der Zentrale erbrachte Leistungen
 - ee) Ernennung und Abberufung von Geschäftsführern
 - ff) Festsetzung des Rahmens für Versorgungszusagen und des jeweiligen Versorgungsgrundbetrages für alle Mitarbeiter (Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenversorgungsregelung)
- a) Der Ausschuß hat die Aufgabe, in folgenden Fällen die Entscheidung des Aufsichtsrates vorzubereiten. Sofern der Aufsichtsratsvorsitzende die Eilbedürftigkeit der Angelegenheit bejaht, kann der Ausschuß alleine entscheiden und hat den Aufsichtsrat nachträglich zu unterrichten.
- aa) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen
 - bb) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken
 - cc) Geschäftsneu- und umbauten
 - dd) Sowie in anderen Fällen, in denen eine unaufschiebbare Entscheidung des Aufsichtsrates erforderlich ist.
- a) Der Ausschuß ist ermächtigt, in folgenden Fällen allein zu entscheiden:
- aa) Zahlungen von Sondervergütungen an alle Mitarbeiter
 - bb) Festsetzung der Bezüge der Geschäftsführer
 - cc) Erteilung von Prokuren
- a) Der Aufsichtsrat kann dem Arbeits- und Personalausschuß weitere Angelegenheiten zur Vorbereitung bzw. zur alleinigen Entscheidung übertragen.

Es wird um Beschlußfassung der Gesamtvorlage gebeten.